



## Verordnung

### über den Bebauungsplan Kirchwerder 25

Vom 6. Juli 2005

(HmbGVBL S 272)

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgegesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBL S. 200), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBL S. 365), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgerischen Bauordnung vom 1. Oktober 1986 (HmbGVBL S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBL S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBL S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBL S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBL S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBL S. 21), wird verordnet:

#### § 1

NN, auf den mit „H“ „J“ und „K“ bezeichneten Flächen

bis zu einer Höhe von maximal 5,4 m über NN zulässig.

16. Im Mischgebiet sind bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

17. Im Mischgebiet sind die Außenwände von baulichen Anlagen in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen; für Nebengebäude ist Putz oder Holzverblendung zulässig.

18. Im Mischgebiet dürfen Dachaufbauten, Zwerghiebel und Einschnitte, wie zum Beispiel Gauben und Loggien, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge ihrer zugehörigen Gebäudesets entspricht.

19. Im Mischgebiet sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen, Reetdächer sowie begrünte Dächer zulässig. Für Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungen zulässig. Glänzende Dachziegel sind unzulässig.

20. Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur offene Stellplätze ohne Schutzdach zulässig.

21. Das Sondergebiet ist gegenüber den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch einen Stahlmautzenzaun oder Gleichwertigen mit einer Höhe von bis zu 2 m über Gelände abzugrenzen.

22. Anzupflanzende großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdbohlen gemessen, aufweisen. Als Baumarten für Einzelbäume sind Stieleichen (*Quercus robur*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) zu verwenden. Die anzupflanzenden Bäume im Sondergebiet sind in Abständen von 10 m in einer Reihe zu pflanzen.

23. Für die zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzusehen.

24. Die festgesetzten Kopfweiden und Pappeln an den Gewässern sind durch einen fachgerechten und turmähnlichen Schnitt alle fünf bis acht Jahre als Kopfbäume dauerhaft zu pflegen; dies gilt auch für die Ersatzpflanzungen.

25. Auf den Flächen für Stellplätze ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbau zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.

26. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelten folgende Vorschriften:

26.1 Auf der mit „“ bezeichneten Fläche ist gegenwärtig ein naturnaher Uferstreifen zu entwickeln. Bauliche Anlagen, Fundamente, Altholz- und Stubbenlager sowie Bodenversiegelungen sind von diesen Flächen zu entfernen. Der Fichtenbestand am Brack ist zu roden; die Uferbereiche sind naturnah herzurichten.

26.2 Auf den mit „“ bezeichneten Flächen sind die vorhandenen Ufergehölze durch gruppenweise Anpflanzungen mit Weiden und Erlen zu ergänzen. Sie sind mit Pflanzabständen von 1,5 m zu setzen. Die Grabenböschungen sind im Rahmen der Gewässerpfllege einmal im Jahr zu mähen; Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.3 Die mit „“ bezeichnete Fläche ist der Eigentwicklung zu überlassen. In den gehölzfreien Partien ist einmal alle drei Jahre zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.4 Die mit „“ bezeichnete Fläche ist der Eigentwicklung zu überlassen. Auf insgesamt einem Drittel der Fläche ist die gruppenweise Anpflanzung von artenreichen und gestuften Gehölzbeständen mit einheimischen und standortgerechten Arten durchzuführen. Der Fichtenbestand am Brack ist zu roden; die Uferbereiche sind naturnah herzurichten. Innerhalb dieser Sukzessionsfläche ist ein neuer Graben mit einem Flachufer auf der Südseite anzulegen. Das Grabenufer ist einmal alle ein bis zwei Jahre zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.5 Die mit „“ bezeichnete Fläche ist zweimal jährlich zu mähen. Die Fläche ist frühlingsweise bis Mitte Juni jeden Jahres zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Alternativ zur Mäh ist eine extensive Beweidung mit zwei Großviecheinheiten und einem Pflegeschnitt der Weide im Herbst zulässig. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind bauliche Anlagen mit Holzfassade zur Unterbringung von Pferden zulässig.

27. Im Sondergebiet darf zur Einhaltung des für das Mischgebiet zulässigen Beurteilungspegels der flächenbezogenen Schalleistungspiegel von tags (6,00 bis 22,00 Uhr)  $L_r = 60 \text{ dB (A)}$  und nachts (22,00 bis 6,00 Uhr)  $L_n = 45 \text{ dB (A)}$  nicht überschritten werden. Im Rahmen von Bau- und Nutzungstritten ist nachzuweisen, dass durch entsprechende Maßnahmen die Emissionswerte nicht überschritten werden.

28. Im Mischgebiet kann die gesetzte Grundflächenzahl von 0,2 für Gartenbaubetriebe und sonstige Gewerbebetriebe bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

#### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

15. Alle Aufschüttungen auf den mit „D“ bis „F“ bezeichneten Flächen sind bis zu einer Höhe von maximal 4,9 m über